

Das neue elektronische Handels- und Unternehmensregister

Das Handelsregister ist im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten. So werden zukünftig Jahres- und Konzernabschlüsse im Internet veröffentlicht und Verstöße gegen die Offenlegungspflichten von Amts wegen sanktioniert. Fragen und Antworten zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Unternehmen helfen, sich auf die Neuerungen einzustellen.

Müssen Unternehmen künftig alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar. Laufende Mitteilungen, wie z.B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste, Satzungsänderungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister übermittelt werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bis Ende 2009 alternativ die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister in Papierform zulassen. Es sind diesbezüglich Überlegungen nur in Berlin (bis 31. Januar 2007), Niedersachsen (bis Ende 2007), Rheinland-Pfalz (bis Ende 2009) und Sachsen-Anhalt (bis 31. März 2007) bekannt.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht. Dafür muss eine EGVP-Client-Software und eine Java Runtime Environment-Software auf einem Rechner des Unternehmens installiert werden. Die Software kann kostenlos im Internet herunter geladen werden: www.egvp.de. Ein Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen, die für die Kommunikation mit dem EGVP erforderlich sind, finden Sie unter: <http://www.dihk.de> -> Recht und Fairplay -> Handels und Gesellschaftsrecht. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

Ihr Ansprechpartner:
Lars Döhler
Nadine Niewoehner

Telefon:
0521 554-215
0521 554-295

Fax:
0521 554-420

Stand: 01/2010

Gesamt: 4 Seiten

HINWEIS:
Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?

Die Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen besteht für Kapitalgesellschaften und bestimmte Kapitalgesellschaften „und Co“ fort. Außerdem sind die Dokumente der Rechnungslegung nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers abzugeben. Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel- oder XML-Format (nicht jedoch im pdf-Format) übermitteln.

Weitere Einzelheiten sind unter „www.ebundesanzeiger.de“ niedergelegt. Bis zum 31.12.2009 können die Dokumente auch schriftlich an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss mit höheren Gebühren rechnen. Die Gebühr für die schriftliche Übermittlung beträgt 3 € pro übermitteltem Dokument, mindestens jedoch 30 €.

Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht von Amts wegen ist sicher die einschneidendste Änderung des Gesetzes. Bislang wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse (ab 2007) zukünftig von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000 € kann jedoch anders als beim ursprünglich von der Bundesregierung geplanten Bußgeldverfahren durch fristgemäße Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse abgewendet werden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die Verfahrenskosten in Höhe von 50 € sind von dem Unternehmen jedoch in jedem Fall, d.h. wenn die Androhung zu Recht erfolgte, zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten in Zukunft erfasst und verfolgt.

Das ursprünglich von der Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf vorgesehene Bußgeldverfahren wurde nicht verwirklicht. Die diesbezügliche Kritik der IHK-Organisation fand erfreulicherweise bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Gehör. Im Rahmen des Bußgeldverfahrens hätten Unternehmen die Zahlung der bis zu 50.000 € hohen Bußgelder auch dann nicht abwenden können, wenn die Dokumente der Rechnungslegung kurz nach Ablauf der Offenlegungsfrist nachgereicht worden wären, da ein einmal verhängtes Bußgeld nach einem eingetretenen Verstoß nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen wie schon bisher (§§ 326, 327 HGB) nur gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z.B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist hier eine Möglichkeit.

Wie werden Unternehmensdaten zukünftig bekannt gemacht?

Auf der Internetseite „www.unternehmensregister.de“ können ab Januar 2007 sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten abgerufen werden. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden. Über „www.handelsregister.de“ können die Handelsregisterdaten direkt abgerufen werden. Nur letztere Internetseite genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 HGB. Die Veröffentlichung kostet pauschal lediglich 1 €. Bis Ende 2008 muss das Registergericht jedoch die Handelsregistereintragungen zusätzlich auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt machen. Registergerichte können jedoch nicht mehr wie bisher die Bekanntmachungen in mehreren Tageszeitungen festsetzen, so dass sich die Bekanntmachungskosten schon jetzt spürbar reduzieren werden.

Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die in vielen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren praktizierte Nutzung des elektronischen Handelsregisters haben sich die Eintragungsverfahren schon jetzt erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen können die Handelsregistereintragungen innerhalb von 1 – 3 Tagen erfolgen. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare zukünftig die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine weitere Möglichkeit auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung im Rahmen der Existenzgründung bieten IHKs zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorabstellungnahme an, die dann zur Vereinfachung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann.

Das EHUG führt auch Erleichterungen bei den Vorbereitungen von Hauptversammlungen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften ein. So entfällt zukünftig die Pflicht zur Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und anderer Materialien, wenn diese auf der Internetseite der Aktiengesellschaft bekannt gemacht worden sind.

Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EUMitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten – allerdings zumeist kostenpflichtig – online recherchiert werden können:

Belgien	www.bnb.be , www.eurodb.be
Bulgarien	http://beis.bia-bg.com (Veröffentlichung bislang freiwillig)
Dänemark	www.eogs.dk

Deutschland	www.unternehmensregister.de (ab 1.1.2007)
Estland	www.eer.ee ; www.kredinfo.ee
Finnland	www.prh.fi
Frankreich	www.euridile.inpi.fr
Griechenland	www.acci.gr
Großbritannien	www.companieshouse.gov.uk
Irland	www.cro.ie
Italien	www.infocamere.it
Lettland	www.lursoft.lv
Litauen	www.registrucentras.lt
Luxemburg	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.legilux.lu/entr/index.php , www.rcsl.lu
Malta	www.mfsa.com.mt
Niederlande	www.kvk.nl
Österreich	www.bmj.gv.at ; www.handelsregister.at
Polen	www.ms.gov.pl
Portugal	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: http://publicacoes.mj.pt/ , http://www.cvm.pt/en
Rumänien	www.mfinante.ro/contribuabili/link.jsp?body=/contribuabili/pjuridice.htm
Schweden	https://snr3.bolagverket.se/snrgate/default.jsp ; https://ebr2.bolagsverket.se/controller/Login
Slowakei	www.justice.gov.sk
Slowenien	www.ajpes.si
Spanien	www.rmc.es , www.registradores.org
Tschechien	www.justice.cz , http://www.info.mfcr.cz/ares/ (ab 1.1.2007)
Ungarn	https://occsz.e-cegjegyzek.hu
Zypern	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.mcit.gov.cy/mcit/drcor/drcor.nsf/index_en/index_en?opendocument

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Industrie- und Handelskammern www.ihk.de.

Übersetzungsdienste werden vom Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern angeboten: www.ahk.de.